

Wilhelmine-Fliedner-Schule

Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland

Regeln für den Schultag

0.

Jede soziale Gemeinschaft benötigt Regeln.

Unsere Regeln für den Schulalltag sind einmütig von allen Mitwirkungsorganen unserer Schule, also den Lehrerkonferenzen, den Schulpflegschaften und den Schülervertretungen, zuletzt in den Schulkonferenzen vom 05.06.2014 (DBG) und 30.09.2024 (WFS) verabschiedet worden mit dem ausdrücklichen Wunsch, ein vertrauensvolles Miteinander zu gewährleisten.

Die meisten dieser Regeln bleiben unausgesprochen, weil sie selbstverständlich sind. Zu den Selbstverständlichkeiten am evangelischen Schulzentrum gehört es, dass jeder Verantwortung für sich, seine Mitmenschen und seine Umwelt übernimmt. Entsprechend ist der gegenseitige Umgang friedfertig, achtungsvoll und freundlich. Die Gebäude im Schulzentrum, das Gelände, alle Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien werden sorgfältig und pfleglich behandelt.

1. Allgemeines

Konflikte werden gewaltfrei ausgetragen, niemand darf gedemütigt, bedroht oder verletzt werden. Gefahren werden rechtzeitig abgewendet oder vorausschauend vermieden. Deshalb sind Waffen auf dem Schulgelände untersagt.

Die Mitnahme von Cannabis und anderen Drogen durch Schülerinnen und Schüler (Minderjährige und Volljährige) wird von der Schule aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Prävention nicht geduldet.

Das Rauchen und die Nutzung von „Vapes“ sind auf dem gesamten Gelände des Evangelischen Schulzentrums untersagt.

In der Schulzeit bzw. Arbeitszeit stehen Parkplätze **nur** den Mitarbeitenden im Schulzentrum zur Verfügung. In absoluten Ausnahmefällen müssen **vor** der Nutzung der Parkplätze bei der Schulleitung entsprechende Berechtigungen zum Abstellen von Fahrzeugen beantragt werden.

Alle Fahrzeuge fahren Schritttempo und werden nur auf den vorgesehenen Flächen abgestellt. Lediglich Anwohner, Verwaltung und Versorgungsfahrzeuge haben außerhalb der Pausenzeiten Durchfahrt in Schrittgeschwindigkeit. (Siehe Elterninformation bezüglich Verkehrs- und Parksituation)

Fundsachen werden abgegeben; Wertsachen und größere Geldbeträge sind in der Schule unerwünscht. Das Schulzentrum übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl.

Elektronische (Unterhaltungsmedien und Handys (Smartphones) dürfen in die Schule mitgebracht werden.

Die Geräte sind generell auf „lautlos“ zu stellen.

Benutzt werden dürfen sie auf dem Schulgelände des Schulzentrums ausschließlich in der Zeit der Mittagspause von 12:30 Uhr bis 13:25 Uhr.

In Notfällen dürfen Handys auch zu anderen Zeiten genutzt werden, wenn dies zuvor mit einer Lehrkraft oder einem Angestellten des Schulzentrums abgesprochen wurde. Das Telefonieren ist dann in Anwesenheit dieser Person erlaubt.

Wilhelmine-Fliedner-Schule

Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland

- 2 -

Die Mitarbeiter/Innen des Schulzentrums sammeln bei Verstößen gegen diese Regeln die elektronischen Unterhaltungsmedien ein. Nach der Registrierung (Name, Klasse, Datum) erfolgt die Rückgabe im Sekretariat nur gegen Unterschrift der Schülerin/ des Schülers.

Handyabgabezeiten im Sekretariat:

Montag: 15:35 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag: 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch: 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag: 15:35 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Wird das Gerät taggleich in den o.g. Zeiten nicht abgeholt, erfolgt die Ausgabe am folgenden Schultag (siehe Handyregelung).

Werden die Geräte in der Mittagspause oder in den o.g. Bereichen benutzt, so sind Kopfhörer zu verwenden.

Mit Genehmigung des Fachlehrers/der Fachlehrerin dürfen elektronische Medien von Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken auch während der Schulstunden eingesetzt werden.

Die Benutzung von elektronischen Medien ist dem Lehrpersonal für schulische Zwecke ganztägig gestattet. Eine private Nutzung von Handys und Unterhaltungsmedien ist außerhalb der Unterrichts-, Beratungs- und Aufsichtsräume möglich, sollte aber nicht in Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern erfolgen.

Das Filmen und Fotografieren mit den Geräten ist nicht erlaubt. Überdies ist es verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen, zu speichern, im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Für den Abruf und die Veröffentlichung von Internetinhalten gelten ferner die in der „Nutzungsordnung der Schulcomputer – IT-Nutzungsbedingungen“ angeführten Regelungen, die im Unterricht vor der Nutzung den SuS vorgestellt werden.

Müll wird vermieden, gehört sonst (sortiert) in die entsprechenden Behälter; Beschädigungen werden umgehend bei den Hausmeistern gemeldet. Nach dem Unterricht räumen die SuS ihre Unterrichtsräume auf und stellen die Stühle auf die Tische.

Die Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern wird mit der Einschulung in die Wilhelmine-Fliedner-Schule schriftlich von den Erziehungsberechtigten bestätigt und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Alle Mitarbeiter/Innen des Schulzentrums sind berechtigt, Anweisungen zu erteilen.

- 3 -

Wilhelmine-Fliedner-Schule

Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland

- 3 -

2. Einzelnes

2.1 Unterricht

Die Unterrichtszeiten sind dem Anhang zu entnehmen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich ab 7.35 Uhr im Schulgebäude mit Ausnahme des Eingangsbereichs im Erdgeschoss des Ziegelbaus aufhalten. Zum Unterrichtsbeginn und nach einer großen Pause gehen die Schüler/Innen, die Lehrer/Innen sofort zu den Unterrichtsräumen, damit der Unterricht pünktlich beginnen kann.

Falls ein Lehrer/eine Lehrerin fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum ist, meldet sich der /die KlassensprecherIn oder eine Schülerin/ ein Schüler des Kurses über das Sekretariat bei der zuständigen Schulleitung. Stundenplanänderungen werden täglich am Vertretungsplan angezeigt.

An den Schulandachten und Schulgottesdiensten ihrer Stufe nehmen alle Schüler/Innen mit den in der jeweiligen Stunde unterrichtenden Fachlehrern/Fachlehrerinnen teil. Dies gilt auch für alle anderen schulischen Pflichtveranstaltungen.

Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/Innen der Stufe 5 und 6 das Schulgelände **nicht** verlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenleitung, die Stufenleitung bzw. die Schulleitung.

Ab Stufe 7 ist das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause nur mit Vorlage des von den Erziehungsberechtigten unterschriebenen Formular zur Mittagspausenregelung möglich. Für die Dauer des Verlassens des Schulgeländes in der Mittagspause erlischt die Aufsichtspflicht und die Unfallversicherung.

Der Fachlehrer/die Fachlehrerin entlässt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten kranke Schüler/Innen.

Können Schüler/Innen der Sek.I nicht mehr am Unterricht teilnehmen, müssen sie nach telefonischer Benachrichtigung von den Eltern bzw. einem anderen Berechtigten abgeholt werden und werden im elektronischen Klassenbuch als „krank“ eingetragen. Die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten für die versäumten Unterrichtsstunden muss bei der Klassenleitung eingereicht werden.

2.2 Pausen

In den 5-Minuten-Pausen werden die Fachräume bzw. Klassenräume nur zum Raumwechsel verlassen. Sie sind auch dazu da, den Raum zu lüften und sich auf den folgenden Unterricht vorzubereiten.

Alle Schüler/Schülerinnen haben in der großen Pause die Schulgebäude zu verlassen. Regnet es, so dürfen sie sich in der Pausenhalle im Gebäude 700 aufhalten.

- 4 -

Die Schulhöfe sind folgenden Klassen und Stufen vorbehalten:

Sekundarstufe I	:	der innere Schulhof
EF – Q2 der WFS	:	der Schulhof hinter dem Musikraum WFS
EF - Q2 der WFS	:	der Aufenthaltsraum der Oberstufe im Gebäude 700
EF – Q2 des DBG	:	der Schulhof zur Gerresheimer Straße

2.3 Beurlaubung und Krankheit

Bei jeder Abwesenheit vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen ist eine rechtzeitig beantragte Beurlaubung 10 Tage vorher oder bei Krankheit eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung binnen 5 Werktagen erforderlich. Formulare befinden sich als Download auf der Homepage [https:// wfs.hilden.de](https://wfs.hilden.de). Bei Schülern/Schülerinnen unter 18 Jahren werden diese von den Eltern oder Erziehungsberechtigten beantragt bzw. ausgestellt, bei volljährigen Schülern /Schülerinnen von ihnen selbst. In begründeten Ausnahmefällen können ärztliche Bescheinigungen eingefordert werden.

Einer **beantragten Beurlaubung** zum Arztbesuch wird nur entsprochen, wenn dem Schüler/der Schülerin ein Arztbesuch außerhalb der Unterrichtszeit nicht möglich ist.

Die Klassen- bzw. Stufenleitung kann aus wichtigem persönlichen Anlass Urlaub von bis zu zwei Tagen gewähren. Weitergehende Anträge auf Beurlaubung sind über die Klassen- bzw. Stufenleitung schriftlich an die Schulleitung zu richten. Eine Beurlaubung vor oder im Anschluss an die Schulferien oder an „verlängerten Wochenenden“ ist schulrechtlich nicht möglich. Fehlt ein Schüler/eine Schülerin am ersten oder letzten Schultag vor solchen freien Tagen wegen Erkrankung oder anderen nicht vorhersehbaren und nicht selbst verursachten Gründen, ist unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Erfolgt dies nicht bzw. sind die Gründe des Fehlens nicht stichhaltig nachgewiesen, muss die Schulleitung Bußgelder ansetzen oder auch in schwierigen oder Wiederholungsfällen den Schulvertrag kündigen.

Für die **Entschuldigungen** an allen anderen Schultagen gelten folgende Regelungen: Kann der Schüler/die Schülerin nicht am Unterricht teilnehmen, so ist der /die Klassenlehrerin **am ersten Schultag bis 8 Uhr per Dienst-E-Mail und danach über die Dauer der Krankheit** zu informieren.

Bei der Rückkehr in die Schule ist der Klassenleitung innerhalb von 5 Werktagen eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, aus der der Grund des Fehlens ersichtlich ist.

Bei ansteckenden Infektionskrankheiten wird die Schule über die Schul-E-Mail wfs.gesamtschule@ekir.de oder durch Anruf im Sekretariat umgehend informiert und der Schüler/die Schülerin bleibt für die Dauer der Ansteckungsgefahr zu Hause (Infektionsschutzgesetz beachten). Bei Wiederteilnahme am Unterricht reicht er/sie die schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung ein.

Wilhelmine-Fliedner-Schule

Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland

- 5 -

Für die Oberstufe gibt es eine besondere Entschuldigungsregelung, über die die Schüler/-innen zu Beginn der Jahrgangsstufe EF informiert werden. Fehlt ein Schüler/ eine Schülerin der Oberstufe bei einer Klausur, so muss er/sie spätestens am 3. Werktag nach der Klausur (Der Klausurtag zählt als 1. Tag) die schriftliche Entschuldigung bei der Stufenleitung einreichen.

Nur bei rechtzeitig eingegangener Entschuldigung kann ein Nachschreibetermin angesetzt werden.

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann ein ärztliches Attest verlangt werden. In besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Gutachten veranlasst werden.

3. Verfahrensregelung

Um die Einhaltung der Regeln sicherzustellen, werden diese schriftlich ausgehändigt und von den Erziehungsberechtigten sowie der Schülerin / dem Schüler unterschrieben.

Ergänzende Regelungen und Maßnahmen entnehmen sie bitte den Nutzungsordnungen auf der Homepage des Evangelischen Schulzentrums.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Hilden, Oktober 2024

gez. Philippe Büttner

gez. Rolf-Olaf Geisler

(Schulleiter Gesamtschule)

(Schulleiter Gymnasium)



Wilhelmine-Fliedner-Schule

Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland

Bescheinigung über die Kenntnisnahme

Wir haben die für die Wilhelmine-Fliedner-Schule geltenden

Regeln für den Schultag

zur Kenntnis genommen und werden uns an diese Regelungen halten.

Name des Schülers/ der Schülerin

Klasse/Stufe

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/
der Schülerin

Unterschrift des/der
Erziehungsberechtigten